

Muster-AGB:

Ergänzende Handreichung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundesverbands

LBT-Bundesverband – AGB überarbeitet

Der LandBauTechnik Bundesverband hat seine AGB (Lieferung/Reparatur) überarbeitet und für die Vermietung neue AGB erstellen lassen. Es handelt sich – wie immer – um unverbindliche Empfehlungen. Der LBT e.V. schließt jegliche Haftung aus. Die Betriebe sind nicht verpflichtet, diese Regelwerke zu verwenden. Die AGB sind insgesamt am durchschnittlichen Bedarf unserer Branche orientiert. Sollten einzelne Klauseln oder sogar erhebliche Teile der AGB nicht zu den tatsächlichen Abläufen des Betriebs passen, sollten in Zusammenarbeit mit einem dafür qualifizierten Rechtsanwalt passgenaue AGB entwickelt werden.

Warum eine ergänzende Handreichung der AGB?

Durch die andauernde Pandemie und den nun seit über 5 Wochen andauernden Krieg in der Ukraine erreichen immer mehr Händler und Mitglieder vermehrt kurzfristige Preiserhöhungen von Herstellern, die bisher nicht üblich waren. Diese werden mit „höherer Gewalt“ begründet und mit der damit verbundenen Notwendigkeit, ggf. sogar tagesaktuelle Preisanpassungen, teilweise ohne ausreichende Ankündigungsfrist und fehlenden Preisschutz für Bestellungen für den Handel vornehmen zu müssen. Von einer ausreichenden Planungssicherheit kann man zurzeit nicht ausgehen.

Der Handel fragt daher mit Recht, wie er derartige Preisanpassungen auch an seine Kunden weitergeben kann.

Die gesamte Branche hofft natürlich, dass wir im Laufe des weiteren Jahres / nächsten Jahres wieder zu den normalen Auftragsverhältnissen zurückkehren können. Daher passen wir die allgemeinen Muster AGB nicht an, es ist zurzeit erforderlich, diese bei jedem Angebot individuell zu den Preisangaben zu ergänzen und sich von den Kunden, zusätzlich zu den AGB, als Bestandteil des Angebots, bestätigen zu lassen.

Umgang mit Preiserhöhungen in der Krise

Da Preiserhöhungen aufgrund der derzeitigen Situation oftmals nicht abgewendet werden können, benötigen die Händler eine Regelung in ihren AGB, um ihnen auferlegte Preiserhöhungen nach Möglichkeit an die Kunden weitergeben zu können. Insoweit gilt auch im Verhältnis zwischen Händler und Endkunde § 309 Nr. 1 BGB (im b2b-Bereich über §§ 310, 307 Abs 1. BGB), wonach eine Bestimmung in AGB unwirksam ist, die eine Erhöhung des Entgelts für Waren oder Dienstleistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist eine Lieferfrist von mehr als vier Monaten allerdings kein Freibrief für jegliche Preiserhöhung. Vielmehr muss der Änderungsvorbehalt die Umstände so konkret wie möglich benennen, bei denen der Verwender der AGB zu einer Änderung des Preises berechtigt sein soll. Überdies muss der anderen Vertragspartei – hier dem Kunden – ein Lösungsrecht eingeräumt werden, um das Risiko auszuschließen, dass die Preiserhöhungsklausel die Änderungsgründe nicht hinreichend konkret benennt.

Eine Empfehlung zur Formulierung ist:

„Liegt zwischen dem Kaufvertragsschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis für die jeweilige Kaufsache angemessen zu ändern. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Lieferant des Verkäufers den Bezugspreis für die jeweilige Kaufsache aufgrund einer Erhöhung der Rohstoffpreise oder aufgrund Höherer Gewalt erhöht hat. Erhöht der Verkäufer aufgrund der vorstehenden Regelung den Kaufpreis, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Dieses muss durch den Käufer binnen zwei Wochen ab Kenntnis von der Preiserhöhung gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden, wobei der Zugang der Rücktrittserklärung beim Verkäufer für die Fristwahrung maßgeblich ist. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist ist ein Rücktritt aufgrund der Preiserhöhung ausgeschlossen.“

Weitergehende Fälle von Preiserhöhungen

Weitergehende Ankündigungen und Mitteilungen von Herstellern erfolgen zurzeit mit Hinweis auf eine „vorläufige“ Auftragsbestätigung. Hier ist unklar, ob der jeweilige Kaufvertrag erst mit der Auftragsbestätigung zustande kommt. Dies ergibt sich in der Regel aus den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Herstellers. Jedenfalls würde ein wirksamer Kaufvertragsschluss bereits daran scheitern, wenn es sich nur um eine „vorläufige“ Auftragsbestätigung mit einem „unverbindlichen“ Preis handelt. Der Preis ist eines der wesentlichen Vertragsbestandteile eines Kaufvertrages und muss bei Kaufvertragsschluss feststehen. Ebenso kann die Annahme eines Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrages nicht vorläufig erfolgen.

Steht der Kaufpreis fest, kann er nur verändert werden, wenn sich der Verkäufer einen Preisänderungsvorbehalt hat einräumen lassen. In AGB ist dies nur in engen Grenzen zulässig. Der BGH hatte in einer Entscheidung vom 06.12.1984 über die Wirksamkeit einer Preisänderungsklausel in den AGB eines Fensterherstellers zu entscheiden. Die dortige Klausel lautete:

„Die Preise sind freibleibend. Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten ist der Lieferer berechtigt, die vom Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.“

Der BGH hat diese Klausel wegen Verstößen gegen §§ 9 – 11 AGBG (jetzt §§ 307 – 309 BGB) für unwirksam erachtet.

Es sind keine Parameter für den Umfang und die Grenzen einer Preiserhöhung vorgegeben. Überdies soll der Preis am Tag der Lieferung maßgeblich sein, was sich nach den vorstehenden Ausführungen des BGH verbietet. Aus denselben Erwägungen wäre auch eine entsprechende Klausel im Verhältnis zwischen Händler und Endkunde unwirksam.

AGB und Individualvereinbarung

AGB sind nicht ohne Risiko. Sind Individualvereinbarungen eine Alternative? Denn AGB liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. Aber Vorsicht bei Textbausteinen aus dem PC! Bei Verbraucherverträgen findet das AGB-Recht auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Vorformulierte Textbausteine unterliegen der vollen AGB-Inhaltskontrolle. Eine Individualvereinbarung ist nur dann gegeben, wenn beide Vertragsparteien gleichberechtigten Einfluss auf die Formulierung der Vertragsklauseln haben.